

Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter Rö-
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
König in Germanien, Hungarn, und Böhheim ꝛc. Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu
Lothringen ꝛc. ꝛc.

Es ist durch eine vorhergehende Verordnung verboten wor-
den, die zu Gunst eines dritten abzielenden Resignationen der durch
päpstliche Kollation erhaltenen Kanonikate nach Rom zu ziehen.

Durch gegenwärtige Verordnung aber erklären wir noch
weilers, daß überhaupt, die Resignationen der geistlichen Benefizien
zu Gunst eines Dritten in keinem Falle, sie mögen nun mit, oder
ohne päpstliche Einwilligung geschehen, erlaubt, noch als gültig
angesehen werden sollen.

Gege-

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien: den
28^{ten} Tag des Aprilmonats, im 1783^{ten}, unserer Reiche des römi-
schen im zwanzigsten, und der erbländischen im dritten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes a Kollowrat,
Reg^{is} Boh^{iae} Supr^{us} & A. A. pri^{mus} Cancell^{arius}

Johann Rudolph Graf Chotel.

Tobias Philipp Freyherr
von Gebler.

Ad Mandatum Sac^{ae} Cæs^{ar}

Regiæ Majestatis proprium.

Johann Baptist von Bolza,